

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Berner Elektroplanung GmbH (Stand Januar 2025)

1) Grundlagen

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge der Berner Elektroplanung GmbH (nachfolgend: Beauftragter) im Sinne von Art. 363 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR).
- b) Die Gesetzestexte Obligationenrecht, SIA 108 und SIA 112 bilden die Grundlage zu allen Dienstleistungen des Unternehmens.

2) Anwendbares Recht und Rangordnung

- a) Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien sind massgebend:
 - Der abgeschlossene Vertrag
 - Das bereinigte Angebot des Beauftragten
 - Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen, soweit sie von den Parteien als anwendbar erklärt werden
 - Das schweizerische Recht (OR, SIA 108, SIA 112, SIA 126)
- b) Vorbehältlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts ist diese Reihenfolge auch massgebend für den Fall, dass sich einzelne Bestimmungen widersprechen sollten.

3) Abschluss des Vertrages

- a) Der Vertrag wird schriftlich, mündlich oder durch entsprechendes Handeln abgeschlossen.
- b) Die Erstellung einer Vertragsurkunde und die Schriftlichkeit von Vertragsänderungen werden empfohlen.

4) Genauigkeit der Kosteninformationen

- a) Der Beauftragte verpflichtet sich zu einer Kostengenauigkeit mit nachfolgenden Werten:
 - i) Grobkostenschätzungen für das Erarbeiten von Lösungsmöglichkeiten +/- 25%
 - ii) Kostenschätzung zum Bauprojekt (SIA 32) +/- 15%
 - iii) Kostenvoranschlag zum Auflageprojekt (SIA 33) +/- 10%
- b) Nicht deklarierte Beträge sind immer exkl. Mehrwertsteuer

5) Pflichten des Beauftragten

- a) Sorgfaltspflicht
 - i) Der Beauftragte wahrt die Interessen des Auftraggebers, insbesondere die Erreichung seiner Ziele, nach bestem Wissen und Können und erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln seines Fachgebiets.
- b) Treuepflicht
 - i) Der Beauftragte nimmt von Dritten, wie Unternehmern und Lieferanten, keine persönlichen Vergünstigungen entgegen. Kenntnisse aus der Auftragsbearbeitung werden vertraulich behandelt und nicht zum Nachteil des Auftraggebers verwendet.
- c) Vertretung des Auftraggebers
 - i) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse des Beauftragten richten sich nach dem Vertrag.
 - ii) Im Zweifelsfall hat der Beauftragte für alle rechtsgeschäftlichen Vorkehrungen, sowie für Anordnungen, welche terminlich, qualitativ oder finanziell wesentlich sind, die Weisungen des Auftraggebers einzuholen.
 - iii) Gegenüber Dritten, wie Behörden, Unternehmern, Lieferanten und weiteren Beauftragten, vertritt der Beauftragte den Auftraggeber rechtsverbindlich, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, welche mit der vertraglich festgehaltenen Auftrags erledigung üblicherweise direkt zusammenhängen. Sämtliche mündlichen und schriftlichen Abmahnungen sind umgehend in schriftlicher Form an den Auftraggeber weiterzuleiten.
 - iv) Zur Vermeidung von Schaden und Gefahr ist der Beauftragte, in dringlichen Fällen, auch ohne Einholung des Einverständnisses des Auftraggebers, befugt und verpflichtet, sämtliche angemessenen Massnahmen zu ergreifen bzw. anzuordnen.
- d) Behördliche Verfügungen
Behördliche Verfügungen, die negative Entscheide oder einschränkende Auflagen und Bedingungen enthalten, sind dem Auftraggeber sofort zur Kenntnis zu bringen, so dass die Möglichkeit zur Ergreifung von Rechtsmitteln gewahrt bleibt.
- e) Abmahnungspflicht
 - i) Der Beauftragte hat den Auftraggeber auf Folgen seiner Weisungen, insbesondere hinsichtlich Termine, Qualität und Kosten, aufmerksam zu machen und unzumutbare Anordnungen und Begehren abzumahnern. Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung auf seiner Weisung, ist der Beauftragte für deren Folgen nicht verantwortlich. Für die Abmahnung gilt die Schriftform.
 - ii) Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung darauf, Sicherheitsregeln nicht einzuhalten, kann der Beauftragte, um seine Haftung auch gegenüber Dritten auszuschliessen, sein Mandat niederlegen. Eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber wegen Kündigung zur Unzeit ist diesfalls ausgeschlossen.
- f) Rechenschaftsablegung
Auf Verlangen legt der Beauftragte jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen heraus, zu deren Erstellung er im Rahmen der vereinbarten Honorierung vertraglich verpflichtet ist oder war.
- g) Aufbewahrung von Dokumenten
Die Arbeitsergebnisse bleiben Eigentum des Beauftragten.
Sie sind als Originale, oder in geeigneter anderer gebrauchsfähiger Form, während zehn Jahren ab Beendigung des Auftrages aufzubewahren.

6) Rechte des Beauftragten

- a) Urheberrecht
Das Urheberrecht an seinem Werk gehört dem Beauftragten. Sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt, gelten insbesondere auch Entwürfe und Teile von Werken als Werke.
- b) Veröffentlichungen
Der Beauftragte kann sein Werk unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers veröffentlichen. Ebenfalls hat er das Recht, in entsprechenden Veröffentlichungen des Auftraggebers oder Dritter als Urheber genannt zu werden.
- c) Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung
Der Beauftragte hat die Befugnis, für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, auf eigene Kosten Dritte beizuziehen.
- d) Abschlagszahlungen, Sicherstellung, Vorauszahlung
Der Beauftragte hat Anspruch auf Abschlagszahlungen von mindestens 90% der vertragsgemäss erbrachten Leistungen. Das restliche Honorar für die erbrachten Leistungen wird mit Eintreffen der Schlussabrechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig. Die Zahlung des Honorars für die Leitung, Organisation und Überwachung der Mängelbehebung wird mit Beginn der Garantiefrist (Rügefrist) fällig. Der Beauftragte kann Sicherstellung seines Honorars verlangen (Bankgarantie, Solidarbürgschaft).
- e) Zahlungsplan
- Vorauszahlung: 10% des Honorars der jeweiligen SIA-Phase
 - Akontozahlung: Gemäss Baufortschritt auf 80% des Honorars
 - Schlusszahlung: 10% nach erfolgreicher Abnahme (Beginn Garantiefrist)
- f) Überzeitzuschläge

Zeitraum	Mo-Fr	Sa	Sonn- und Feiertage
00:00-06:00	50%	50%	100%
06:00-13:00	0%	0%	100%
13:00-23:00	0%	25%	100%
23:00-00:00	50%	50%	100%

- g) Überstundenzuschläge
Die wöchentliche Höchstarbeitszeit ist auf 50 Stunden pro Woche festgelegt. Überstunden dürfen geleistet werden, sofern diese notwendig und physisch sowie psychisch vertretbar sind und die täglichen Ruhezeiten eingehalten werden. Überstunden werden mit einem Zuschlag von 25% verrechnet.

7) Pflichten des Auftraggebers

- a) Zahlungsbedingungen
Die Rechnungen müssen innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt beglichen werden. Das Honorar soll der erbrachten Leistung entsprechen. Das volle vereinbarte Honorar ist nur für die vertragsgemäss erbrachte Leistung geschuldet.
- b) Weisungen
Es werden keine direkten Weisungen vom Auftraggeber an Dritte erteilt. Andernfalls hat er den Beauftragten rechtzeitig schriftlich zu orientieren.
- c) Zahlungen an beigezogene Dritte
Über allenfalls direkt an Dritte geleistete Zahlungen wird der Auftraggeber vom Beauftragten rechtzeitig schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- d) Schadenverhütung und -minderung
Es werden rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen vom Auftraggeber ergriffen, welche geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken. Erhebt er gegenüber einem oder mehreren Unternehmern oder Lieferanten ausnahmsweise direkt Mängelrügen, so teilt er dies dem Beauftragten unverzüglich schriftlich mit.

8) Rechte des Auftraggebers

- a) Weisungen
Der Auftraggeber ist gegenüber dem Beauftragten weisungsberechtigt. Der Auftraggeber trägt allein die Folgen, wenn er trotz einer Abmahnung auf einer Weisung beharrt.
- b) Zahlungen an beigezogene Dritte
Bei Zahlungsschwierigkeiten des Beauftragten sowie bei Vorliegen wichtiger Gründe ist der Auftraggeber berechtigt, einen durch den Beauftragten beigezogenen Dritten (Art. 4c) mit befreiender Wirkung gegenüber dem Beauftragten direkt zu bezahlen. Er hört jedoch hierzu vorgängig die Beteiligten an.
- c) Kopien von Arbeitsergebnissen
Der Auftraggeber ist berechtigt, von den Arbeitsergebnissen, zu deren Herstellung sich der Beauftragte verpflichtet hat, Kopien erstellen zu lassen. Er hat dem Beauftragten die entsprechenden Auslagen zu ersetzen.
- d) Nutzung von Arbeitsergebnissen des Beauftragten
Mit Bezahlung des Honorars steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Beauftragten für den vereinbarten Zweck zu verwenden.

9) Gesamtleitung

Die Gesamtleitung umfasst die folgenden phasenunabhängigen Leistungen:

- die Beratung des Auftraggebers
- die Kommunikation mit dem Auftraggeber und Dritten
- die Vertretung des Auftraggebers gegenüber Dritten im vereinbarten Rahmen
- die rechtzeitige Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für den Auftraggeber
- die rechtzeitige Formulierung von Anträgen an den Auftraggeber
- die Einholung von Entscheiden und die Abmahnung von nachteiligem Verhalten des Auftraggebers
- die Erstellung der Aufbau- und der Ablauforganisation
- die Protokollierung der Sitzungen mit dem Auftraggeber
- die Erstellung von periodischen Standberichten
- die Sicherstellung des Submissions-, Bestell- und Rechnungswesens
- die Erfüllung ihrer Leistungs- und Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Einhaltung der vom Auftraggeber formulierten Ziele hinsichtlich Qualität, Kosten und Terminen
- die Organisation und Leitung einer koordinierten projektbezogenen Qualitätssicherung
- die Koordination der Leistungen aller Beteiligten
- die fachliche und administrative Leitung des Planerteams
- die Zuteilung von Aufgaben im Planerteam
- die Sicherstellung des Informationsflusses und der Dokumentation, einschliesslich der Organisation des technischen und administrativen Datenaustausches

10) Fristverlängerungen und Terminverschiebungen

- a) Erbringt eine Partei eine vereinbarte Leistung nicht fristgemäss, kann sie von der anderen Partei durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt werden. Für die mahnende Partei verschieben sich die Fristen und Termine, zu deren Einhaltung sie sich verpflichtet hat, angemessen. Weitere Ansprüche aus Verzug bleiben vorbehalten.

11) Haftung

- a) Haftung des Beauftragten
- i) Bei verschuldet fehlerhafter Auftragserfüllung hat der Beauftragte dem Auftraggeber den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht, bei Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Kostenerfassung sowie bei Nichteinhaltung von verbindlich vereinbarten Fristen oder Terminen.
 - ii) Wo die Erreichung der Ziele des Auftraggebers von Umständen abhängt, die nicht der Beauftragte zu vertreten hat, kann ihm das Nicht-Erreichen eines Ziels des Auftraggebers infolge dieser Umstände nicht zur Last gelegt werden. Dies gilt insbesondere auch für die nicht sicher voraussehbaren Entscheide von Dritten, etwa betreffend die Erteilung von Bewilligungen oder Krediten.
 - iii) Für die Leistungen von beigezogenen selbständigen Dritten, die im direkten Vertragsverhältnis zum Auftraggeber stehen, haftet der Beauftragte nicht.
 - iv) Für die Tätigkeiten von Dritten, die er selbst beigezogen hat, haftet der Beauftragte gemäss Art. 101 Obligationenrecht.
 - v) Verlangt der Auftraggeber entgegen der Abmahnung des Beauftragten den Beizug eines bestimmten Dritten, haftet der Beauftragte lediglich für gehörige Instruktion und Überwachung des Dritten.
- b) Haftung des Auftraggebers, bei Nichteinhaltung von Fristen und Terminen
Soweit es am Auftraggeber liegt, dass Fristen und Termine nicht eingehalten werden, hat er dem Beauftragten allfällige Mehraufwendungen zu vergüten. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des Beauftragten bleiben vorbehalten.
- c) Arbeitsunterbruch
- i) Bei nicht vorausgesehenem oder in seiner Länge ungewissem Unterbruch oder bei erheblicher Verzögerung der Auftrags erledigung, hat der Beauftragte Anspruch auf Ersatz des ihm erwachsenen Schadens, falls der Auftraggeber den Unterbruch bzw. die Verzögerung verschuldet hat.
 - ii) Verlangt jedoch der Auftraggeber, nach Abschluss einer Planungsphase, mit der Inangriffnahme der nächsten Phase zuzuwarten, so schuldet er deswegen dem Beauftragten keinen Schadenersatz.
 - iii) Bedingt die Verzögerung bei Wiederaufnahme der Arbeiten zusätzliche Leistungen, ist deren Honorierung vor der Wiederaufnahme der Arbeiten schriftlich zu vereinbaren.

12) Mehrwertsteuer

- a) Die Mehrwertsteuer ist im Vertrag und in allen Abrechnungen offen auszuweisen. Sie ist zu dem im Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Satz zusätzlich zu den Honoraren, Nebenkosten und vereinbarten Vergütungen von Drittleistungen durch den Auftraggeber zu bezahlen.

13) Verjährung

- a) Generelle Verjährung
Ansprüche aus dem Vertrag verjähren innert zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung.
- b) Bei Werkmängeln
- i) Ansprüche aus Mängeln des Bauwerkes verjähren innert fünf Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werkes beziehungsweise des Werkteils zu laufen. Solche Mängel können während der ersten zwei Jahre nach der Abnahme jederzeit gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel sofort nach der Entdeckung zu rügen. Den aus der verzögerten Rüge entstehenden Schaden trägt der Auftraggeber selbst.
 - ii) Bei Gutachten bemisst sich die Verjährungsfrist nach Massgabe des schweizerischen Obligationenrechts.

14) Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- a) Die Rechtsfolgen einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages richten sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.
- b) Erfolgt die Kündigung durch den Auftraggeber zur Unzeit, so ist der Beauftragte berechtigt, nebst seinem Honorar für die vertragsgemäss geleistete Arbeit, einen Zuschlag zu fordern. Der Zuschlag beträgt 10% des Honorars für den entzogenen Auftragsteil oder mehr, wenn der nachgewiesene Schaden grösser ist. Eine Kündigung zur Unzeit durch den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn der Beauftragte keinen begründeten Anlass zur Kündigung gegeben hat und die Kündigung hinsichtlich des Zeitpunktes und der von ihm getroffenen Dispositionen für ihn nachteilig ist.
- c) Erfolgt die Kündigung durch den Beauftragten zur Unzeit, hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Schadens.

15) Mediation

- a) Sofern schriftlich vereinbart, ist über allfällige, sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebende, Streitigkeiten (einschliesslich solche über das gültige Zustandekommen des Vertrages, dessen Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Aufhebung) ein Mediationsverfahren durchzuführen.

16) Gerichtsbarkeit

- a) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.
- b) Zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten unter den Vertragsparteien sind die ordentlichen Gerichte (Gerichtsstand: 3073 Gümligen).
- c) Sofern aber schriftlich vereinbart, werden solche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht gemäss Richtlinie SIA 150 (Richtlinie für das Verfahren vor einem Schiedsgericht) entschieden.